Antrag

beschlossen von der 199. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 12. November 2026

Fehler in der AlVG-Novelle beheben

Ohne eine Anpassung könnten viele Arbeitnehmer:innen ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren bzw. „zwangspensioniert“ werden – das kann nicht im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik oder sozialen Absicherung sein.

Die bisherige Bestimmung des § 22 AlVG sah im Wesentlichen vor, dass kein Anspruch mehr auf eine Leistung des Arbeitsmarktservice gegeben ist, sobald der Anspruch auf eine inländische Alterspension gegeben ist. Wenn nur die Anspruchsvoraussetzung für eine Korridorpension gegeben war, konnte für 1 Jahr verlängert in Ausnahmefällen eine AMS-Leistung bezogen werden.

Bezüglich ausländischer Pensionsleitungen war bislang nur der Bezug schädlich, nicht jedoch die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Bestimmung des § 22 AlVG ab 01.01.2027 dahingehend abgeändert, dass Arbeitslose vom Arbeitsmarktservice keine Leistung mehr erhalten können, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer ausländischen oder inländischen Alterspension erfüllt werden.

Diese Novellierung wird zur Folge haben, dass Versicherte, welche langjährig in Österreich tätig waren und über Jahrzehnte hinweg in die österreichische Arbeitslosenversicherung Beträge geleistet haben keinen Anspruch mehr haben, wenn sie in der Vergangenheit im Ausland tätig waren und von dort vielleicht schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine bescheidene Alterspension beziehen könnten. Insbesondere werden von dieser Bestimmung alle ehemaligen Grenzgänger betroffen sein, welche oftmals nur 12 Monate in Liechtenstein gearbeitet haben und jetzt unfreiwillig arbeitslos werden.

Es besteht ein dringender Novellierungsbedarf – eine Anpassung könnte wie folgt aussehen:
§ 22 AlVG sollte dahingehend abgeändert werden, dass die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine inländische, oder ausländische Alterspension erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres einem AMS-Bezug entgegenstehen.

Mit obiger Novellierung hätten vor allem langjährig Versicherte die Möglichkeit zumindest so lange eine AMS-Leistung zu beziehen, bis die Inanspruchnahme einer Korridorpension möglich ist.

Die 199. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf den §22 AlVG dahingehend anzupassen, dass die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine inländische, oder ausländische Alterspension erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres einem AMS-Bezug entgegenstehen.